

Achtung Terminalsache !
Bitte bis zum 05. 02. 2012
ausgefüllt zurücksenden.



Messe Westfalenhallen • 1. - 4. März 2012

TWIN Veranstaltungen GmbH
Postfach 1316
59436 Holzwickede

Zur Weiterleitung an:
GEMA Bezirksdirektion NRW
44013 Dortmund
Tel. 02 31 / 57 70 1 - 0, Fax 02 31 / 57 70 1 - 120
bd-do@gema.de

Fax: 0 23 01 / 91 25 09

STAND-NR.: **HALLE:**

Antrag auf Erteilung einer GEMA Genehmigung

Angaben zur Person/Firma

Firma: _____
Anschritt: _____
Ansprechpartner: _____ Stand-Nr.: _____
Telefon: _____ Fax: _____
Ort, Datum: _____

Angaben zur Musik (zutreffendes bitte ankreuzen)

| | |
|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | Radiogerät |
| <input type="checkbox"/> | Radiorecorder |
| <input type="checkbox"/> | Cassettenrecorder |
| <input type="checkbox"/> | Audiovisuelle Datenträger - Anzahl der Wiedergabegeräte: (wie Diskette, CD-ROM, CD-I) |
| <input type="checkbox"/> | CD-Player |
| <input type="checkbox"/> | Fernsehgerät - Anzahl der Fernsehgeräte: |
| <input type="checkbox"/> | Fernsehwand oder Großbildschirm |
| <input type="checkbox"/> | Videorecorder - Anzahl der Wiedergabegeräte (= Monitore): |
| <input type="checkbox"/> | Videowand oder Großbildprojektion |
| <input type="checkbox"/> | Vorführung Tonbildschauen/Wirtschaftsfilme - Anzahl der Wiedergabegeräte: Titel der Tonbildschauen/Wirtschaftsfilme: |

Lizenzierung dieser Tonbildschauen/Wirtschaftsfilme für die öffentliche Vorführung ist bereits durch die GEMA Bezirksdirektion in _____ erfolgt: nein ja - Titel: _____

Live-Darbietungen - wie Shows/Modenschauen oder Produktpräsentationen mit Musik
- Ort der Live-Darbietung: _____ Anzahl der Live-Darbietungen täglich: _____
- mittels der Musik - z.B. Musiker/Sänger oder CD's: _____
- Größe der Beschallungsfläche in qm: _____
- höchstes Eintrittsgeld: _____

Ort, Datum

Unterschrift, Vor-und Zuname

Stempel

GEMA - Informationen

ÖFFENTLICHE AUFFÜHRUNG, VORFÜHRUNG, WIEDERGABE URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZTER MUSIK

Aufgaben der GEMA

Die GEMA verwaltet als Treuhänderin ihrer Mitglieder (Komponisten, Textdichter, Verleger) die ihr von diesen zur Wahrnehmung übertragenen Nutzungsrechte an Musikwerken. Die Wahrnehmung erstreckt sich darüber hinaus auch auf das gesamte übrige Weltrepertoire urheberrechtlich geschützter Musik.

Rechtliche Grundlagen

Das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 schützt den Urheber eines Werkes in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk. Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist. Der Urheber hat darüber hinaus das ausschließliche Recht, sein Werk zu verwerten. Hierzu zählt u.a. das Recht, sein Werk öffentlich aufzuführen, vorzuführen und wiederzugeben. Der Urheberrechtsschutz besteht zu Lebzeiten und bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Bearbeitungen werden wie selbständige Werke geschützt.

Begriffsbestimmungen

1. Aufführung, Vorführung, Wiedergabe

Aufführungen sind persönliche Darbietungen von Musik, unabhängig davon, ob sie durch Berufs- oder Laienmusiker durchgeführt werden. Bei **Vorführungen** handelt es sich um die Projektion von bewegten Bildern (Film) oder Standbildern (Diaschau) auf eine Leinwand in Verbindung mit Musik. **Wiedergaben** umfassen das Abspielen vorbestehender Ton- oder Bildtonträger sowie die Wiedergabe von Hörfunk- und Fernsehsendungen.

2. Veranstalter

Als Veranstalter gilt in der Regel derjenige, der für die Aufführung, Vorführung oder Wiedergabe in organisatorischer und finanzieller Hinsicht verantwortlich ist und der die Aufführung durch seine Tätigkeit veranlaßt hat.

3. Veranstaltung

Unter Veranstaltung sind zeitlich begrenzte Einzelereignisse zu verstehen, die aus bestimmtem Anlaß stattfinden. Hiervon zu unterscheiden sind ständige, zum alltäglichen Geschehen gehörende Musikwiedergaben z.B. in Form der Musikbeschallung von Geschäftsräumen oder Ausstellungsständen.

Rechtevergabe

Die Einräumung der urheberrechtlichen Nutzungsrechte durch die GEMA an Werken ihres Repertoires erfolgt auf vorherige Anmeldung entweder in Form einer Einzelgenehmigung oder durch Abschluß eines Pauschalvertrages für Musikaufführungen und -wiedergaben, Weiterübertragungen und Vervielfältigungen.